

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dragun

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Dragun „Kita Schönfelder Weg, Dragun“ nach § 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Dragun hat am 26.10.2021 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Dragun „Kita Schönfelder Weg, Dragun“ gemäß § 10 BauGB i.V. mit § 86 LBauO M-V beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dragun aufgestellt. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V. mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 5 wurde durch den Landkreis Nordwestmecklenburg am 21.04.2023 genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dieser am 13.06.2023 rechtskräftig geworden.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 wurde gebilligt. Der Satzung über den B-Plan Nr. 5 wird gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigelegt.

In der Zeit vom 25.05.2021 bis 13.07.2021 lag der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Dragun im Bauamt des Amtes Gadebusch öffentlich aus. Parallel dazu konnten die Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Gadebusch unter www.gadebusch.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Dragun nach § 2 BauGB „Kita Schönfelder Weg, Dragun“ rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag beim Amt Gadebusch, Bauamt, Am Markt 1, 19205 Gadebusch während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem können die Unterlagen im Bau- und Planungsportal M-V (geodaten-mv.de) eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden ist. (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 13.07.2011 einschl. den rechtsgültigen Änderungen).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verfahren des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dragun geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dragun, den 24.04.2024


Erich Weidemann
Bürgermeister der
Gemeinde Dragun



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wurde durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Dragun vom 24.04.2024 bis 15.05.2024 und am 24.04.2024..... auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.

Ausgehängt an der Bekanntmachungstafel am Gemeindebüro,
Lindenstr. 5, 19205 Dragun:

24.04.2024

Unterschrift/ Siegel

Abgenommen am:

.....

Unterschrift / Siegel

